



Leiden,

30. VIII.

1915.

Witte Singel 84.

Lieber Bräutigam, Dein Brief vom 24.  
kam schon gestern an, also ziemlich rasch für „diese  
verrückte Zeit“, wie Du mit Recht unsere Epoche  
bezeichnetest. Der Anwältsstudie, welche Du in naher  
Ansicht stellst, sehe ich mit Verlangen entgegen.  
Dass sie hauptsächlich das Mängel ins Auge fas-  
sen soll, wird niemand als einen Mangel betrach-  
ten. Sicher wird die Logik in Deinem Essai besser  
zu Ihrem Rechte gelangen als in Deinem Elat,  
sich der Rechtfertigung der modern-türkischen  
Form des Götzen.

1. Die Türkei hat das unanfechtbare Recht der  
Abwehr und des Gebrauchs der zweckmäßigsten  
Waffen für ihren Bereich. 2. Die Proklamation  
des Sultans, in welcher alles unter nicht-musli-  
mischer Oberhoheit lebenden Moslimen Befreiung  
vom Joch ihrer Unterdrückter verkündet wird, ist  
also ganz berechtigt. 3. Die weitere Ausarbeitung  
dieses Themas, von Seiten des offiziösen Komittees  
für die nationale Verteidigung, in dem Sinne,

dass Krieg, Raub und Mord allen bewogen Abreissen zur Besitzung ihrer Lantregierungen aus Herz gelegt, und auch die Holländer mit Namen, als Objekte einer solchen Operation mit aufgezählt werden, hat nicht viel zu Bedenken, da die türk. Regierung dafür nicht direkt verantwortlich ist.

4. Werdugzen einversetzt, Pamphlets mit solchen Heiterkeiten seien seit einem halben Jahre unter den Schiffen der türk. Regierung im Umlauf gewesen und die türk. Reg. habe sich nur durch starken Drang zur Verlängerung dieser Ausserungen nötig gemacht, das soll sich in einem Verhältnis von anderseitiger Schändlichkeit erbauen und anerkennen, dass diese türkische Verhältnissmässig gelinde sei.

Diese Gedankenreihe stellt eine Logik dar, wie sie nur in einer „verrückten Zeit“ Deiner Feder entstehen könnten. Und damit Punktum.

Die Herausgabe Deines Bâtimîjî-Bruches werde ich möglichst bald dem Kuratorium der De Goye-Stiftung vorstellen. Die Stiftungsruhrente beschränkt die Tätigkeit der Stiftung zu meist

auf Texte. Die Stiftung würde also eventuell den Druck (durch Brill) und die Veröffentlichung übernehmen. Exemplare wären durch die Stiftung verteilt an ungefähr die nämlichen Institute und Privatgelehrte, welche die Warner-editionen geschenkt zu bekommen pflegen. Für Autoren und soviel die Stiftung nicht aus; dem Herausgeber oder Verfasser wären einige (12, aber Dunkert ja mehrere bekommen) Freicopienpläne zur Verfügung gestellt.

Soviel ich weiß, kommt die geplante Veröffentlichung nicht mit den Ordnungen des Br. Mus. in Konflikt; sollte eine besondere Erlaubnis zur Veröffentlichung der Texte notwendig sein, so hast Du wohl keine Bedenken dagegen, dass diese Bewilligung (auch türkisch ohne jegliche Erörterung der Frage, was für Staatsangehöriger der Editor sei) von der Stiftung eingeholt wird.<sup>2</sup> In keinem Falle soll es ohne Deine Zustimmung geschehen, aber natürlich könnte die De Goye-Stiftung nicht aus dem Br. Mus. künftige Texte gegen die Bestimmungen der Museumsordnung publieren.

Deine Double-Anzeige habe ich Genthner zugeschickt und darauf von seiner Frau — er selbst war zum Militärdienst einberufen — eine Empfangsbestätigung erhalten. Legt Dein Wert darauf, so kann ich Dir die Postkarte zugehen lassen.

Ein junger S. Van den Bergh — hat nichts mit unserem Freunde L. W. C. zu tun, — der u.a. in Deutschland Orientalia und Philosophie studiert hat, hat sich eine Menge von kritischen Beurkünften zu M. Horlaus Übersetzungen <sup>notiert</sup> ausgeschaut, aus denen hervorgeht, dass Hb. wirklich sehr wenig von den Sachen versteht, über welche er unbescheiden, dicke Bücher druckt, lässt.

Hier geht alles gut. Mit herzlichen Grüßen von Haus zu Haus.

Dein getreuer

C. Snouck Hurgronje